

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)  
Verfassungsdienst**Betreff:**

Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-  
Anpassungsgesetzes, Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Kunst und  
Kultur; Begutachtung; Stellungnahme

Datum:	<b>14. Feber 2013</b>
Zahl:	<b>01-VD-BG-7780/3-2013</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Primosch
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Per E-Mail: [begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)

Zu dem mit do. Note vom 21. Jänner 2013, Zahl: BMUKK-16.825/0002-III/10/2013, übermit-  
telten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 3:

Allgemein wird angeregt, die im geltenden Denkmalschutzgesetz enthaltenen Ausdrücke „bescheidmässig“ und „Bescheid“ (sowie die mit diesem Ausdruck gebildeten Komposita) auf ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen. Dies im Hinblick darauf, dass das Verwaltungsgericht nach Maßgabe des Art. 130 Abs. 4 zweiter Satz B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, und unter den näheren Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 bis 4 des (künftigen) Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes berufen sein wird, durch Erkenntnis in der Sache selbst zu entscheiden. Daher kann es letztlich auf den Inhalt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ankommen, was im Einzelfall gesollt ist.

Zu der in Art. 3 Z 18 (§ 29 Abs. 1 DMSG) vorgesehenen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts wird festgehalten, dass ein entsprechendes Bundesgesetz nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden darf (Art. 131 Abs. 4 B-VG nF, Art. 42a B-VG). Bisher ist (mit Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz vom 24. Oktober 2012) – im Lichte besonderer Begründung mit ausdrücklichem Hinweis auf den Ausnahmecharakter – seitens der Länder einzig in Angelegenheiten der Sozialversicherung eine Kompetenzverschie-

bung zum Bundesverwaltungsgericht konzidiert worden. Ein weiteres Abgehen vom künftigen bundesverfassungsrechtlichen System der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten des Bundes und jenen der Länder bedarf – unvorgreiflich der Entscheidung jedes Landes über die Frage der Zustimmung nach Art. 131 Abs. 4 B-VG nF – jedenfalls einer politischen Willensbildung, erforderlichenfalls einer Befassung der Landeshauptleute-Konferenz.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Primosch



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2013-02-14T14:03:36Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a>	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	